

**Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in der Stadt Krefeld
(Katzenschutzverordnung — KSchVO)
vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung durch den Oberbürgermeister oder die
Oberbürgermeisterin]**

Aufgrund

- des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist,
- des § 5 der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015, die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Februar 2024 (GV. NRW. S. 106) geändert worden ist, und
- des § 25 Satz 2 und des § 27 Absatz 4 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist,

hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am [einsetzen: Datum der Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist] folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine zu hohe Zahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis catus*),
2. gehaltene Katze: eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson: wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts der Katze trägt,
4. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,

6. fortpflanzungsfähige Katze: eine fruchtbare Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist,
7. fortpflanzungsunfähige Katze: eine fortpflanzungsfähige Katze, die fünf Monate oder älter ist und medikamentell (reversibel) oder chirurgisch (dauerhaft) mittels Sterilisation oder Kastration unfruchtbar gemacht worden ist.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen

(1) Die Halterperson hat eine Freigängerkatze auf eigene Kosten durch die Implantierung eines Transponders eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen.

(2) Ferner hat die Halterperson die Katze in einem bei der Stadt Krefeld geführten Register erfassen zu lassen und hierzu folgende Angaben mitzuteilen:

1. Name und Anschrift der Halterperson,
2. alphanumerischer Transponder-Code,
3. Name der Katze,
4. Rasse der Katze,
5. Geschlecht und Fortpflanzungsfähigkeitsstatus der Katze,
6. Geburtsdatum der Katze, falls bekannt,
7. Farbe der Katze,
8. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale der Katze, falls vorhanden.

Änderungen hat die Halterperson der Stadt Krefeld unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Daten des Registers dienen der Aufgabenerfüllung der Stadt Krefeld. Betroffene können auf Antrag jederzeit unentgeltlich Auskunft über ihre eigenen Daten erhalten. Daten Dritter können von der Stadt Krefeld im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Befugnisse auf Ersuchen übermittelt werden.

§ 4 Auslaufverbot für gehaltene fortpflanzungsfähige Katzen

(1) Die Halterperson hat sicherzustellen, dass eine fortpflanzungsfähige Katze, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten wird, keinen unkontrolliert freien Auslauf hat. Kann die Halterperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze auf eigene Kosten medikamentell (reversibel) oder chirurgisch (dauerhaft) mittels Sterilisation oder Kastration fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.

(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 können von der Stadt Krefeld auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Halterperson im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Halterperson glaubhaft macht, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der

Katze besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. § 3 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Freigängerkatzen

(1) Eine Freigängerkatze, derer die Stadt Krefeld oder ein von ihr beauftragter Dritter innerhalb des Stadtgebiets habhaft wird, darf zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden, so kann die Stadt Krefeld anordnen, die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.

(3) Ist eine innerhalb des Stadtgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet oder registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Krefeld einen Dritten mit der Kennzeichnung und Registrierung der Katze beauftragen. Ist eine Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt Krefeld darüber hinaus einen Dritten damit beauftragen, die Katze dauerhaft fortpflanzungsunfähig zu machen. Nachdem die Katze dauerhaft fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist, kann sie wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an derselben Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Stadt Krefeld oder ein von ihr beauftragter Dritter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und dauerhaft fortpflanzungsunfähig machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nachdem die Katze dauerhaft fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist, kann sie wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an derselben Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat-oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die

Stadt Krefeld oder den einem von ihr beauftragten Dritten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Auskunftspflichten

Haltungspersonen haben der Stadt Krefeld oder einem von ihr beauftragten Dritten die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 8 Kosten

Die Kosten für die Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 hat die Haltungsperson zu tragen, sofern sie im Nachhinein ermittelt wird. Im Übrigen trägt die Kosten jeweils derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 9 Inkrafttreten

§ 3 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebenten auf die Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt folgenden Kalendermonats] in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am [einsetzen: Datum des ersten Tages des achten auf die Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Krefeld, den [einsetzen: Datum der Ausfertigung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin]

[einsetzen: Der Oberbürgermeister oder Die Oberbürgermeisterin]

[einsetzen: Name des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin]